

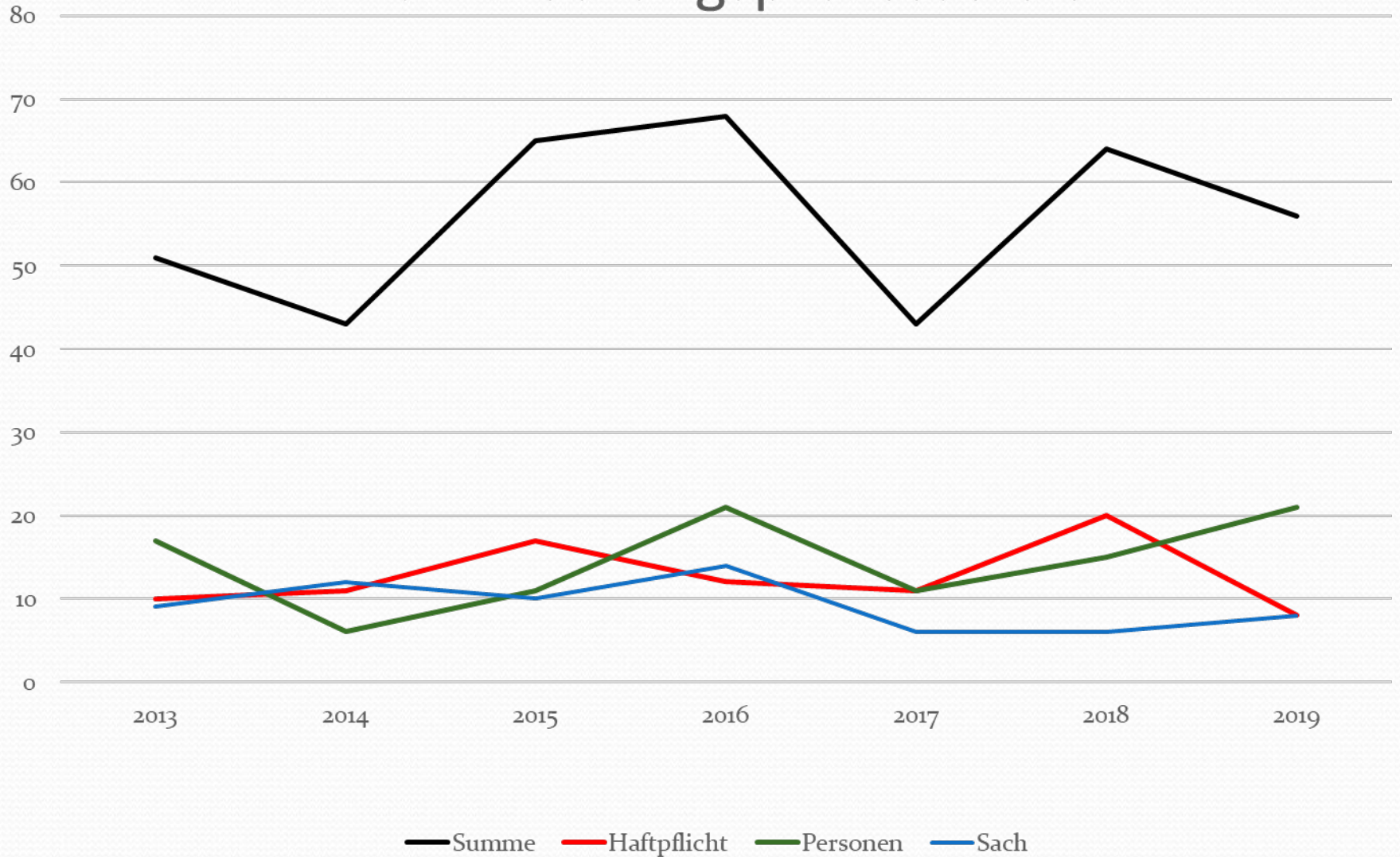
Neues vom OGH

**Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2019 / 2020**

Dr. Wolfgang Reisinger

Velden, 3./4. September 2020

Anzahl Deckungsprozesse OGH



Bemerkenswertes im Jahr 2019

- Anzahl im langjährigen Schnitt
- Wieder Entscheidungen zur Kfz-Versicherung
- Viele Entscheidungen zur Einbruchversicherung
- 1/3 der Entscheidungen zur Personenversicherung
- Versicherungen überdurchschnittlich erfolgreich
- Hoher Anteil an übereinstimmenden Entscheidungen

OGH 7 Ob 112/19z vom 22.1.2020

- Problem: Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflicht
- Sachverhalt:
 - Die VN beantwortet im Antrag die Frage nach einer zweiten Rechtsschutzversicherung falsch mit „nein“
 - Der Versicherer hätte den Antrag bei richtiger Antwort nicht angenommen und kündigt ab Kenntnis den Vertrag
 - Die VN bekämpft die Kündigung
- Argument der VN:
 - Die Bestimmungen über die Doppelversicherung seien *lex specialis* zur vorvertraglichen Anzeigepflicht.

OGH 7 Ob 112/19z vom 22.1.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 112/19z vom 22.1.2020

- Lösung:
 - Der Fachsenat vertritt die Rechtsansicht, dass in der Schadenversicherung die Mitteilungspflicht des § 58 VersVG die vorvertragliche Anzeigepflicht nach den §§ 16ff VersVG nicht verdrängt, sondern diese selbstständig nebeneinander bestehen.
- Anmerkungen:
 - Der OGH hat festgestellt, dass es dem VN als Verschulden anzulasten ist, wenn er das vom Versicherungsagenten unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Formular unterfertigt, ohne es vorher auf seine Richtigkeit überprüft zu haben.

OGH 7 Ob 33/20h vom 24.4.2020

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht
- Sachverhalt:
 - Im Antrag für eine weltweit gültige Unfallversicherung wird vom VN die Frage „Reisen nach außereuropäischen Ländern“ verneint
 - Er ist mehrere Monate jährlich beruflich im Ausland
 - In Indonesien erleidet er einen Verkehrsunfall
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der VN war bereits bei Antragstellung vielfach im außereuropäischen Ausland tätig und aufhältig.

OGH 7 Ob 33/20h vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 280.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG für ZRS Graz)
 - II. Instanz aufgehoben (OLG Graz)
 - OGH abgewiesen

OGH 7 Ob 33/20h vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Aus der Fragestellung im Antrag ist für jeden verständigen Versicherungsnehmer völlig klar, dass die Beklagte „Reisen nach außereuropäischen Ländern“ als besondere Gefahr und daher als erheblichen Umstand im Sinn des § 16 Abs 1 VersVG einstuft.
- Anmerkungen:
 - Der OGH hat vorbildlich das sogenannte abteilige Prüfverfahren durchgeführt: 1. Prüfung der Obliegenheitsverletzung, 2. Prüfung des Verschuldens, 3. Prüfung der Kausalität.

OGH 7 Ob 135/19g vom 27.11.2019

- Problem: Umfang der Maklervollmacht
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer kündigt vertragskonform einen Vertrag
 - Die Kündigung geht - wie alle anderen Schriftstücke auch - an den bevollmächtigten Versicherungsmakler
 - Die VN akzeptiert die Kündigung nicht
- Argument der VN:
 - Der Versicherungsmakler sei nicht bevollmächtigt gewesen, Kündigungsschreiben entgegenzunehmen.

OGH 7 Ob 135/19g vom 27.11.2019

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 135/19g vom 27.11.2019

- Lösung:
 - Der Versicherungsmakler war nicht nur bevollmächtigt, für die VN verbindliche Erklärungen abzugeben, Auskünfte aller Art einzuholen, Akteneinsicht zu nehmen, Ablichtungen von Aktenstücken anfertigen zu lassen sowie Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen, sondern er nahm mit Kenntnis der VN darüber hinaus auch tatsächlich laufend Erklärungen entgegen.
- Anmerkungen:
 - Die Vollmachtsformulare der Versicherungsmakler enthalten im Regelfall den Hinweis, dass der Makler auch zur Entgegennahme von Erklärungen des Versicherers berechtigt ist. Dies gilt nicht nur für Kündigungen, sondern auch für Deckungsablehnungen.

OGH 7 Ob 166/19s vom 27.11.2019

- Problem: Unterscheidung Agent / Makler
- Sachverhalt:
 - Ein Vermittler legt dem VN ein Offert mit dem Logo eines Versicherers
 - Im Antrag sind nur die Daten des Versicherers genannt, der Vermittler setzt lediglich seine Paraphe auf die letzte Seite des Antrags über dem Hinweis „Unterschrift des Betreuers“
 - Der VN nimmt den Versicherer aus culpa in contrahendo in Anspruch
- Argument des VN:
 - Beim Vermittler handle es sich um einen „Pseudomakler“, dessen Wissen bzw Nichtwissen dem Versicherer zuzurechnen sei.

OGH 7 Ob 166/19s vom 27.11.2019

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 70.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (LG Klagenfurt)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Graz)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 166/19s vom 27.11.2019

- Lösung:
 - Allein daraus, dass der Makler später in der Polizze als „Betreuer“ angeführt wurde, kann nicht abgeleitet werden, der Makler sei als Anscheinsagent bei der Antragstellung zu beurteilen.
- Anmerkungen:
 - Handelt es sich beim Vermittler um einen Makler, muss der VN diesen gegebenenfalls aus dem Titel des Schadenersatzes in Anspruch nehmen; handelt es sich um einen Agenten in den verschiedensten Ausformungen, ist der Versicherer eintrittspflichtig.

OGH 7 Ob 24/20k vom 24.4.2020

- Problem: Culpa in Contrahendo
- Sachverhalt:
 - Die VN möchte eine Eigenheimversicherung abschließen
 - Der Wunsch der VN, „das Haus habe sehr viel Glas und es sei ihr wichtig, dass auch das Glas mitversichert ist“, wird vom Agenten bestätigt
 - Nach einem Hagel lehnt der Versicherer optische Schäden am Glas ab
- Argument der VN:
 - Sie sei über diesen Deckungsmangel nicht aufgeklärt worden.

OGH 7 Ob 24/20k vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 13.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 24/20k vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Die von der VN gewünschte Aufklärung über Details des Deckungsumfanges von Hagelschäden (Abgrenzung von Zertrümmerungsschäden gegenüber optischen Schäden) stellt eine Überspannung der Aufklärungspflicht dar.
- Anmerkungen:
 - Die Ansicht des OGH, dass es in der österreichischen Versicherungspraxis keine generelle Allriskversicherung gibt, stimmt in dieser Absolutheit nicht.

OGH 7 Ob 70/19y vom 19.2.2020

- Problem: Repräsentantenhaftung in der Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN überlässt eine Vermögensberatung einem Mitarbeiter
 - Der VN entfaltet keinerlei Tätigkeit
 - Der Mitarbeiter führt vorsätzlich Versicherungsfälle herbei
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Dem VN sei das Verhalten des Mitarbeiters als seinem gewillkürten Vertreter, der auch das Versicherungsverhältnis abwickelt, zuzurechnen.

OGH 7 Ob 70/19y vom 19.2.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 70/19y vom 19.2.2020

- Lösung:
 - Die Haftung für gesetzliche und gewillkürte Vertreter ist keine bloße Repräsentantenhaftung. Bei Bestellung eines Dritten durch den VN zum bevollmächtigten Vertreter für ein bestimmtes Vertragsverhältnis liegt ein besonderer und selbständiger Zurechnungsgrund vor.
- Anmerkungen:
 - Im Gegensatz zu Deutschland wird in Österreich seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Haftung des VN für das Verhalten eines Repräsentanten ohne nähere Begründung nicht anerkannt.

OGH 7 Ob 116/19p vom 24.4.2020

- Problem: Verwahrungsklausel in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN als Mieterin und eine Firma AN als Vermieterin schlossen einen Mietvertrag über die Anmietung von Triebwagenzügen
 - Zwei dieser Züge werden bei einer Kollision beschädigt
 - In den AVB ist die Verwahrung mitversichert
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die VN sei zum Unfallszeitpunkt bereits wirtschaftliche Eigentümerin der Fahrzeuge gewesen, es liege daher ein Eigenschaden vor.

OGH 7 Ob 116/19p vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 2,000.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (LG für ZRS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH größtenteils aufgehoben

OGH 7 Ob 116/19p vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Es handelte sich bei den betreffenden Triebwägen jedenfalls um „in Verwahrung“ genommene Fahrzeuge, die nach der völlig eindeutigen Regelung des Vertrages von der Deckungserweiterung umfasst waren.
- Anmerkungen:
 - Die klagsstattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen mussten zu einem großen Teil aufgehoben werden, weil der VN rund 1,3 Mio Euro zugesprochen wurden, obwohl sie diesen Betrag noch nicht an die Geschädigte bezahlt hat.

OGH 7 Ob 210/19m vom 16.12.2019

- Problem: Gefahrerhöhung in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN verwendet für Holzarbeiten einen umgebauten Radbagger
 - Dieser hat eine konventionelle Sicherheitsverglasung
 - Den Einbau einer Verglasung, die auch gegen „Kettenschüsse“ wirkt, lehnt der VN ab
 - Bei einem „Kettenschuss“ wird ein Arbeiter verletzt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Er sei gemäß § 23 VersVG wegen Erhöhung der Gefahr leistungsfrei.

OGH 7 Ob 210/19m vom 16.12.2019

- Parteien:
 - Klägerinnen Sozialversicherungsträger
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG für ZRS Graz)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 210/19m vom 16.12.2019

- Lösung:
 - Beim Eintritt des Kettenschusses in Richtung der Fahrerkabine handelt es nicht mehr nur um eine Verkettung ganz ungewöhnlicher Umstände, folglich liegt im Unterlassen des Einbaus der 12mm starken Polycarbonatverglasung in der Fahrerkabine nicht nur eine bloß geringfügige Gefahrenerhöhung.
- Anmerkungen:
 - Es handelt sich um den zweiten Rechtsgang der in der Entscheidung 7 Ob 214/17x aufgehobenen Entscheidungen der Unterinstanzen. Damals wurde den Unterinstanzen aufgetragen festzustellen, wie oft derartige Vorfälle vorkommen.

OGH 7 Ob 164/19x vom 19.2.2020

- Problem: Verjährung in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN möchte Deckung für einen Prozess gegen seinen Lebensversicherer wegen Rücktritts vom Vertrag
 - Die angeblich mangelhafte Belehrung des VN fand 2007 statt
 - Der RS-Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der Versicherungsfall sei im Jahre 2007 eingetreten und daher die 10-jährige Verjährungsfrist des § 12 Abs 2 VersVG bereits abgelaufen.

OGH 7 Ob 164/19x vom 19.2.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 164/19x vom 19.2.2020

- Lösung:
 - Die absolute Verjährungsfrist spielt nur für den Fall einer Hemmung der Verjährung nach § 12 Abs 2 eine Rolle.
- Anmerkungen:
 - Dazu gibt es eine Vorentscheidung zur Haftpflichtversicherung (7 Ob 91/10y), wonach die 10-jährige Verjährungsfrist nur für jene Fälle gilt, in denen der VN seinen Deckungsanspruch angemeldet hat, vom Versicherer aber keine oder keine ausreichende Antwort bekommen hat.

OGH 7 Ob 205/19a vom 19.2.2020

- Problem: Anerkennung der Deckung in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Die mitversicherte Gattin des VN möchte Deckung für einen Prozess gegen ihren Lebensversicherer wegen Rücktritts vom Vertrag
 - Der Versicherer übernimmt Kosten „zunächst in I. Instanz“
 - Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden wegen Vorvertraglichkeit abgelehnt
- Argument des VN:
 - Der Rechtsschutzversicherer habe mit seiner Zusage für das erstinstanzliche Verfahren die Übernahme der Kosten zumindest deklaratorisch anerkannt.

OGH 7 Ob 205/19a vom 19.2.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG Salzburg)
 - II. Instanz bestätigt (LG Salzburg)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 205/19a vom 19.2.2020

- Lösung:
 - Aus dem deklarativen Anerkenntnis, die Verfahrenskosten erster Instanz zu übernehmen, kann kein Leistungsversprechen abgeleitet werden, die Deckungspflicht dem Grunde nach auch für die Verfahrenskosten höherer Instanz zu übernehmen.
- Anmerkungen:
 - In Deutschland ist die Rechtslage anders. Das deutsche „deklaratorische“ Anerkenntnis entspricht nämlich dem konstitutiven Anerkenntnis im österreichischen Recht.

OGH 7 Ob 206/19y vom 24.4.2020

- Problem: Obliegenheiten in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Für die VN besteht bis 1.11.2011 ein Rechtsschutzversicherungsvertrag
 - Am 19.11.2010 kauft sie ein „abgasgeschädigtes“ Kfz
 - 2017 möchte sie Deckung für Ansprüche gegen den Verkäufer
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die Nachdeckungsfrist von 2 Jahren sei bereits abgelaufen und die notwendige unverzügliche Meldung des Versicherungsfalls sei nicht erfolgt.

OGH 7 Ob 206/19y vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 206/19y vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Bei beendeten Verträgen hat der VN alle Versicherungsfälle, von denen er erfährt, dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und nicht mit der Anspruchsverfolgung zu zögern oder zuzuwarten, bis sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.
- Anmerkungen:
 - Bei aufrechten Verträgen besteht die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls nur eingeschränkt, weil der VN dem Versicherer nicht von jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „begehrt“.

OGH 7 Ob 132/19s vom 23.10.2019

- Problem: Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit in Sachversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN verletzt unstrittig die 72-Stunden-Klausel
 - Im Vertrag ist die grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls mitversichert
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument der VN:
 - Die Mitversicherung der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls beziehe sich auch auf Obliegenheiten.

OGH 7 Ob 132/19s vom 23.10.2019

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 40.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 132/19s vom 23.10.2019

- Lösung:
 - Der völlig eindeutige Wortlaut der Klausel bezieht den Verzicht ausschließlich auf den Risikoausschluss des grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls. Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit findet keine Anwendung auf die vorbeugenden Obliegenheiten.
- Anmerkungen:
 - In der Klausel heißt es ausdrücklich: „Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen“.

OGH 7 Ob 170/19d vom 27.11.2019

- Problem: Deckungsumfang der Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Im versicherten Gebäude befindet sich eine Vollklimaanlage
 - Bei einer solchen Anlage wird Luft als Transportmittel für Wärme und Kälte benützt und auch die Raumfeuchtigkeit durch die Zufuhr mehr oder weniger stark befeuchteter Luft geregelt
 - Aufgrund einer Fehlfunktion der Steuerung dieser Anlage gibt sie zu viel Wasserdampf ab, der schließlich an Gebäude und Inventar kondensiert
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Für derartige Schadenfälle bestehe kein Versicherungsschutz.

OGH 7 Ob 170/19d vom 27.11.2019

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 870.000

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 170/19d vom 27.11.2019

- Lösung:
 - Der Austritt von Wasserdampf erfolgte in der geplanten Weise und an der konstruktionsbedingt vorgesehenen Stelle. Entspricht aber die Abgabe von Wasserdampf an die Raumluft gerade der geplanten Konstruktion, dann liegt auch kein Austritt von Leitungswasser im Sinne der AVB vor.
- Anmerkungen:
 - Der VN hat sich auch auf die Entscheidung 7 Ob 118/17d berufen, in der vom OGH Kondenswasser als Leitungswasser betrachtet wurde. Der Unterschied zum jetzigen Sachverhalt besteht aber darin, dass damals Kondenswasser zuvor kondensiert und danach ausgetreten ist, hier ist Wasserdampf erst ausgetreten und danach kondensiert.

OGH 7 Ob 92/19h vom 19.2.2020

- Problem: Obliegenheiten in der Feuerversicherung
- Sachverhalt:
 - Ein Haus wird 2013 durch Hochwasser schwer beschädigt und vom VN (angeblich) repariert
 - 2015 entsteht durch Brandstiftung ein weiterer Schaden
 - Der Versicherer fordert den VN auf, die Rechnungen der durchgeführten Sanierungsarbeiten beizubringen; das macht dieser nicht
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der VN habe durch Verschweigung der Vorschäden eine höhere Versicherungsleistung erreichen wollen. Er habe daher seine Aufklärungspflicht mit *dolus coloratus* verletzt.

OGH 7 Ob 92/19h vom 19.2.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 520.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 92/19h vom 19.2.2020

- Lösung:
 - Der VN muss nachweisen, dass es ihm bei der Obliegenheitsverletzung am Täuschungsvorsatz mangelte. Es fehlen Feststellungen, aus welchen Motiven der VN die Aufklärung unterlassen hat. Diese Feststellungen sind im fortzusetzenden Verfahren nachzuholen.
- Anmerkungen:
 - Der OGH hat festgehalten, dass eine Grundlage für den allenfalls möglichen Kausalitätsgegenbeweis nicht besteht. Ebenso stellt der OGH fest, dass die Wiederherstellung nicht ordnungsgemäß erfolgte und daher kein Anspruch auf die „Neuwertspanne“ besteht.

OGH 7 Ob 156/19w vom 19.2.2020

- Problem: Entschädigungshöhe in der Feuerversicherung
- Sachverhalt:
 - Für das versicherte Gebäude besteht eine VS von € 320.000
 - Nach einem Totalschaden wird der Zeitwert mit € 131.000 geschätzt
 - Der VN begehrt einen Neuwert von € 550.000
 - Der Versicherer zahlt nur den Zeitwert
- Argument des VN:
 - Es gilt als vereinbart, das ständig gewartete und zu ihrem Zweck genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht.

OGH 7 Ob 156/19w vom 19.2.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 570.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz größtenteils abgewiesen (LG Feldkirch)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 156/19w vom 19.2.2020

- Lösung:
 - Unbestritten ist, dass der Zeitwert des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Brandes weit unterhalb von 40% des Neuwerts lag, sodass Anspruch auf die volle Deckungssumme (=Neuwertspitze) nach den vereinbarten Bedingungen nur besteht, wenn das Objekt auch entsprechend ständig gewartet wurde. Diese Voraussetzung liegt allerdings nicht vor.
- Anmerkungen:
 - Der VN hat auch behauptet, dass der das Geschäft vermittelnde Nebenintervenient ein Agent des Versicherers sei. Dies wurde von allen Instanzen zurückgewiesen.

OGH 7 Ob 130/19x vom 27.11.2019

- Problem: Versicherungsfall Raub
- Sachverhalt:
 - Der VN soll für eine ihm unbekannte Frau Goldmünzen verkaufen
 - Vor der geplanten Übergabe der Goldmünzen mischt diese Frau dem VN unbemerkt ein Betäubungsmittel in den Kaffee
 - Der willenlose VN übergibt der Frau 36.000 Euro
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Es sei zu keinem Einsatz tätlicher Gewalt und somit nicht zur Verwirklichung des versicherten Risikos gekommen.

OGH 7 Ob 130/19x vom 27.11.2019

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 36.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 130/19x vom 27.11.2019

- Lösung:
 - Wie bei der Tathandlung des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB gilt auch nach den AVB die (listige) Verabreichung betäubender Mittel als Gewaltanwendung, weil damit ebenfalls eine auch körperliche Zwangswirkung erzielt wird.
- Anmerkungen:
 - Warum der Raub von € 36.000,-- außerhalb der versicherten Räumlichkeiten gedeckt ist, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen.

OGH 7 Ob 143/19h vom 22.1.2020

- Problem: Obliegenheiten in der Einbruchversicherung
- Sachverhalt:
 - Unbekannte Täter dringen in ein Haus durch eine zugezogene, aber nicht versperrte Tür ein
 - Der Versicherer lehnt wegen Obliegenheitsverletzung ab
 - Der VN versucht den Kausalitätgegenbeweis
- Argument des VN:
 - Die Tür weist ein Glaselement auf und hätte auch im versperrten Zustand durch das Einschlagen des Glaselements und die Verwendung des innen angebrachten Türgriffs geöffnet werden können.

OGH 7 Ob 143/19h vom 22.1.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 55.000

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 143/19h vom 22.1.2020

- Lösung:
 - Das Einschlagen des Glaselements wäre mit entsprechender Lärmentwicklung, erhöhter Gewalteinwirkung und vermehrter Spurenlage verbunden gewesen, weshalb die Täter gerade das vergleichsweise unauffälligere Aufdrücken der unversperrten Tür wählten.
- Anmerkungen:
 - Der Kausalitätsgegenbeweis kann nur dann gelingen, wenn der Einbrecher durch eine andere Tür oder durch ein Fenster einbricht, das jedoch nicht gekippt sein darf.

OGH 7 Ob 153/19d vom 22.1.2020

- Problem: Deckungsumfang in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Hagelunwetter wird eine Lichtkuppel (ohne Absturzsicherung) beschädigt
 - Der VN möchte bei der neuen Lichtkuppel eine Absturzsicherung errichten
 - Der Versicherer lehnt die Kosten der Absturzsicherung ab
- Argument des VN:
 - Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen seien mitversichert.

OGH 7 Ob 153/19d vom 22.1.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG Klagenfurt)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 153/19d vom 22.1.2020

- Lösung:
 - Es ist auch für einen durchschnittlichen, nicht juristisch gebildeten VN verständlich, dass allgemeine gesetzliche Verpflichtungen und ihm konkret „auferlegte“ Lasten nicht gleichgesetzt werden können.
- Anmerkungen:
 - Der VN war der Ansicht, dass „behördliche Auflagen“ nicht im streng juristischen Sinne zu verstehen sind, sondern dahin, dass die „Obrigkeit“ den VN verpflichte, in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, etwa von Bauvorschriften, zusätzliche Kosten aufzuwenden.

OGH 7 Ob 122/19w vom 28.8.2019

- Problem: grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN hat die Fahrzeugschlüssel in seinem Abendlokal hinter der Theke in einer unversperrten Lade aufbewahrt, die häufig geöffnet wird und von den entlang des Tresens sitzenden oder an der Bar stehenden Gästen, wie dem späteren Täter, eingesehen werden kann
 - Das Kfz wird gestohlen und verunfallt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des VN:
 - Der Versicherungsfall wurde grobfahrlässig herbeigeführt.

OGH 7 Ob 122/19w vom 28.8.2019

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 8.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Salzburg)
 - II. Instanz abgewiesen (LG Salzburg)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 122/19w vom 28.8.2019

- Lösung:
 - Der Täter musste bloß einen geeigneten Augenblick abwarten, um die Schlüssel ohne Überwinden weiterer Hindernisse an sich zu bringen. Wenn daher das Berufungsgericht im vorliegenden Einzelfall grobe Fahrlässigkeit angenommen hat, hält sich diese Beurteilung im Rahmen der Judikatur.
- Anmerkungen:
 - Es liegt nahezu derselbe Sachverhalt vor wie in der Entscheidung 7 Ob 39/06w, doch handelte es sich damals um ein Lokal im Rotlichtmilieu und der Bereich hinter der Theke war für jedermann leicht zugänglich.

OGH 7 Ob 133/19p vom 23.10.2019

- Problem: Versicherungsleistung in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Im Vertrag ist vereinbart, dass die Prämie sich nach dem Verbraucherpreisindex - mindestens aber um 4 % - erhöht bei gleichzeitiger Erhöhung der Versicherungssumme im entsprechenden Ausmaß
 - Nach der Auszahlung der Versicherungssumme samt Gewinnanteil im Jahre 2014 forderte die VN eine weitere Leistung
- Argument der VN:

Der Versicherungsvertrag habe vorgesehen, dass die Versicherungssumme mit einer jährlichen Steigerung von 4 % indiziert werde.

OGH 7 Ob 133/19p vom 23.10.2019

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 200.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG Salzburg)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Linz)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 133/19p vom 23.10.2019

- Lösung:
 - Das Adjektiv „entsprechend“ bedeutet „im richtigen Verhältnis stehend“, sodass auch der durchschnittlich verständige VN die Wortfolge „im entsprechenden Verhältnis“ dahin verstehen muss, dass die Versicherungssumme nur in einem verhältnismäßigen Ausmaß zur Erhöhung der Prämie vorgenommen wird.
- Anmerkungen:
 - Der „durchschnittlich verständige VN“ kann die Klausel schon so verstehen, dass auch die Versicherungssumme jährlich um 4 % erhöht wird. Dass sich dies versicherungsmathematisch nicht ausgehen kann, muss dem durchschnittlich verständigen VN nicht unbedingt klar sein,

OGH 7 Ob 168/19k vom 23.10.2019

- Problem: Alkoholbeeinträchtigung in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN hat im Unfallszeitpunkt zwischen 1,03 und 1,24 Promille
 - Beim Durchfahren einer Kurve kollidiert sie mit dem Gegenverkehr
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die VN erlitt den Unfall infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol.

OGH 7 Ob 168/19k vom 23.10.2019

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 220.000

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Linz)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 168/19k vom 23.10.2019

- Lösung:
 - Selbst geringe Blutalkoholkonzentrationen können zu deutlichen Fahrunsicherheiten führen. Ein alkoholtypischer Fahrfehler ist unter anderem das Nachbewältigen von Kurven.
- Anmerkungen:
 - Der Grenzwert des Alkoholisierungsgrads, ab dem der Ausschlussstatbestand erfüllt ist, hängt davon ab, ob die vom VN ausgeübte Tätigkeit besondere Anforderungen an die Aufnahme-fähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit stellt oder nicht.

OGH 7 Ob 137/19a vom 24.4.2020

- Problem: 15-Monatsfrist in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN erleidet jeweils am 14.10.2012 und am 18.10.2015 einen Unfall
 - Bereits aufgrund des ersten Unfalles kommt zu einer chronischen Schulterinstabilität, die am 3.3.2016 eine Operation erforderte
 - Während der Operation kommt es zu einer Verletzung der Achselarterie sowie des Speichen- und Achselnervs
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der VN hat seinen Anspruch auf Invalidität nicht innerhalb von 15 Monaten geltend gemacht.

OGH 7 Ob 137/19a vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 19.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz teilweise stattgegeben (LG Feldkirch)
 - II. Instanz großteils abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH teilweise stattgegeben

OGH 7 Ob 137/19a vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Erscheint aufgrund des Inhalts der Schadenmeldung oder aufgrund anderer Umstände (zB vorliegender ärztlicher Gutachten) eine Invalidität möglich oder liegt die Annahme nicht fern, muss der Versicherer auf die notwendige Geltendmachung innerhalb der Frist hinweisen.
- Anmerkungen:
 - Würde der OGH die 15-Monatsfrist als Obliegenheit statt als Ausschluss ansehen, könnte man sich den Umweg über Treu und Glauben sparen.

OGH 7 Ob 189/19y vom 16.12.2019

- Problem: Leistung in der Krankentagegeldversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 10.10.2015 erleidet die VN einen Bruch der rechten Hand
 - Der Versicherer kündigt den Vertrag zum 28.2.2016 (Versicherungsjahrende) und leistet bedingungsgemäß bis 4 Wochen danach
 - Die VN fordert Leistungen bis 1.1.2017
- Argument der VN:
 - Die Leistungspflicht der Versicherung aus dem bereits eingetretenen Versicherungsfall werde durch die Aufkündigung nicht tangiert. Die entsprechende Bestimmung der AVB sei gröblich benachteiligend.

OGH 7 Ob 189/19y vom 16.12.2019

- Parteien:
 - Klägerin VN
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 10.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG Innsbruck)
 - II. Instanz bestätigt (LG Innsbruck)
 - OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 189/19y vom 16.12.2019

- Lösung:
 - Die im freien Ermessen stehende Möglichkeit des Versicherers, den Vertragsvertrag kündigen zu können, erweist sich durch die Beschränkung der Deckung für schwebende Versicherungsfälle als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB.
- Anmerkungen:
 - Es liegt hier ein sogenannter gedehnter Versicherungsfall vor, bei dem der Versicherer regelmäßig auch jene Schäden zu decken hat, die das nach dem Versicherungszeitraum ablaufende Geschehen mit sich bringt.

OGH 7 Ob 185/19k vom 24.4.2020

- Problem: Versicherungsfall in der BUFT
- Sachverhalt:
 - Die VN ist seit 17.5.2016 fortdauernd zu 100% arbeitsunfähig
 - Sie hofft auf eine spätere Arbeitsfähigkeit und legt deshalb bloß ihr Gewerbe nach § 93 Abs 1 GewO ruhig
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt, in dem objektiv feststeht, dass der versicherte Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann, insbesondere bei dauernder Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person.

OGH 7 Ob 185/19k vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 10.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Feldkirch)
 - II. Instanz abgewiesen (LG Feldkirch)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 185/19k vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Der VN kann nicht durch unbegründete subjektive Hoffnungen auf eine objektiv nicht mögliche Besserung seines Zustands das Ende des Unterbrechungsschadens jederzeit nach Belieben hinausschieben.
- Anmerkungen:
 - Steht bereits zu Beginn der Unterbrechung fest, dass die versicherte Person nie wieder arbeitsfähig sein kann, gibt es auch keinen Versicherungsfall Betriebsunterbrechung.

OGH 7 Ob 37/20x vom 24.4.2020

- Problem: Geschlechterdiskriminierung in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - In den AVB ist für Folgeoperationen eine Frist von 2 Jahren ab dem Unfall vorgesehen
 - Die VN kann wegen einer Hormontherapie und der darauffolgenden Schwangerschaft die geplante Folgeoperation nicht durchführen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument der VN:
 - Die Ausschlussbestimmung sei für Frauen gröblich benachteiligend, weil bei einem Mann die Durchführung der Operation innerhalb von 2 Jahren möglich gewesen wäre.

OGH 7 Ob 37/20x vom 24.4.2020

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 37/20x vom 24.4.2020

- Lösung:
 - Das Unterbleiben der Operation beruhte auf der bewussten Entscheidung der Klägerin, sich nicht der – an sich geplanten – (kosmetischen) Operation zu unterziehen, sondern eine Hormontherapie zu beginnen, um eine Schwangerschaft zu erreichen.
- Anmerkungen:
 - Eine mittelbare Diskriminierung gemäß § 32 GIBG liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können.

Rücktritt Lebensversicherung / Ausgangslage

- OGH 7 Ob 107/15h:
 - Kläger: Verein für Konsumenteninformation
 - Er begehrt die Rückzahlung von Prämien, weil der VN beim 7 Jahre zurückliegenden Vertragsabschluss über sein Rücktrittsrecht gemäß § 165a VersVG falsch belehrt wurde (14 Tage statt 30 Tage)
- OGH bezieht sich auf EuGH (C-209/12 vom 19.12.2013), wonach eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht dem Beginn des Fristenlaufs entgegensteht und damit zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht führt.
- Weitere Details (zB über Zinsen): keine.

OGH 7 Ob 107/15h / Reaktionen

- Konsumentenschützer: euphorisch („Millionen von Verträgen sind gefährdet“)
- Versicherer: abwiegelnd („Maximal einige hundert Verträge betroffen“)
- Makler: ratlos („Was ist mit den Provisionen?“)

OGH 7 Ob 107/15h / Konsequenzen

- Kunden mit schlechten Verträgen: raus aus dem Vertrag
- Gerichte: Unterinstanzen in ganz Österreich beschäftigt - mit unterschiedlichen Ergebnissen (meist für die Konsumenten nicht erfreulich)
- Lehre: hoch erfreut über das neue Problem - auch mit unterschiedlichen Ergebnissen
- Anrufung des EuGH durch den OGH und einige Unterinstanzen, erste Antworten EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 vom 19.12.2019

Ewiges Rücktrittsrecht

- Wenn der VN nicht oder falsch oder irreführend informiert wurde
 - 7 Ob 10/20a, 7 Ob 11/20y: keine Belehrung
 - 7 Ob 20/20x: verschiedene Fristen (31 Tage Antrag / 14 Tage Polizze)
- Weitere Feststellungen des EuGH:
 - Die Rücktrittsfrist beginnt selbst dann nicht zu laufen, wenn der VN auf anderem Weg von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangte
 - Kein Erlöschen des Rücktrittsrechts mit vollständiger Erfüllung des Vertrags
 - Keine Begrenzung des Ersatzes auf den Rückkaufswert

Schicksal der Zinsen

- 7 Ob 10/20a, 7 Ob 11/20y, 7 Ob 20/20x: Beschränkung der Vergütungszinsen wegen ungerechtfertigter Bereicherung auf drei Jahre, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des VN nicht beeinträchtigt wird
- VN muss darlegen:
 - warum der Vertrag nicht seinen Bedürfnissen entsprochen hat
 - warum ihn die allfällige Verjährung der Vergütungszinsen am Rücktritt gehindert haben sollte
 - welche Beträge aus welchen Prämien, welche aus Zinsen und aus welchen (nicht verjährten) Zinsen welche Zinseszinsen begehrt werden

EuGH und OGH wollen keine Spekulanten

- Die Bedürfnisprüfung hat sich am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu orientieren
- Vorteile, die der VN aus einem verspäteten Rücktritt ziehen könnte, haben außer Betracht zu bleiben
- Der VN darf nicht auf die Differenz zwischen der effektiven Rendite des Vertrages und dem Satz der Vergütungszinsen spekulieren

Kein ewiges Rücktrittsrecht

- 7 Ob 6/20p: Rücktrittsrecht „ab Zustandekommen des Vertrages“ (laut Belehrung) = Rücktrittsrecht „ab Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages“ (laut Gesetz)
- Verlangen des Versicherers nach Schriftform
 - keine relevante Erschwernis
 - übliche Erklärungsform auch für Konsumenten
 - Beweisfunktion zugunsten des VN
 - Versicherer hätte mündlichen Rücktritt annehmen müssen
 - 7 Ob 3/20x, 7 Ob 4/20v, 7 Ob 9/20d, 7 Ob 12/20w, 7 Ob 16/20h, 7 Ob 17/20f, 7 Ob 27/20a
- 7 Ob 67/20h: keine Belehrungspflicht des Versicherers über die wirtschaftlichen Folgen eines Spätrücktritts

Schicksal der Versicherungssteuer

- EuGH C-803/19 vom 28. Mai 2020:
 - Nationale Regelung zulässig, wonach im Fall des Rücktritts des VN die Versicherungssteuer von den Beträgen ausgenommen ist, die der Versicherer an den VN zurückzahlen muss, so dass dieser die Erstattung der Steuer von der Steuerverwaltung oder gegebenenfalls Schadensersatz vom Versicherer verlangen muss, wenn dies nach den geltenden Verfahrensvorschriften die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts nicht in Frage stellt.
- OGH-Entscheidung ausstehend

Ewiges Rücktrittsrecht / Nebengeplänkel

- 7 Ob 53/19y: Auch aus der Anfechtung eines Vertrags sich ergebende Ansprüche sind von einer Abtretung umfasst (fehlende Aktivlegitimation)
- 7 Ob 20/20x: Aktivlegitimation des VN gegeben, wenn bei Abtretung oder Verpfändung die Bank die Klagsführung durch den VN genehmigt; die Bank muss aber auch einverstanden sein, dass die Klagsforderung an den VN ausbezahlt wird
- 7 Ob 221/17a, 7 Ob 58/19h: Versicherer hat bei unklarer Rechtslage seiner Nebenleistungspflicht nach § 3 VersVG jedenfalls so lange nachzukommen, bis Klarheit durch Gesetz und/oder Judikatur geschaffen wird
- 7 Ob 241/18v: 1996 noch kein Rücktrittsrecht vorgesehen

Ewiges Rücktrittsrecht / RS-Versicherung

- 7 Ob 193/18k, 7 Ob 194/18g: Versicherungsfall ist der Verstoß, dh die mangelhafte Belehrung durch den Lebensversicherer
- 7 Ob 164/19x: Verjährung der Deckung beginnt mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens des Lebensversicherers

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

w.reisinger@schadenconsult.at